

S a t z u n g

über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Dahme

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 S. 1 und 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 32 und 34 des Landesnaturschutzgesetzes wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Dahme vom 17.03.2021 folgende Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Dahme erlassen:

§ 1

Anwendungsbereich, Anwendungszeit

- (1) Diese Satzung findet im Strandgebiet (Meeresstrand) des Ostseebades Dahme Anwendung. Als Strandgebiet gilt das Gebiet (in Breite des Sandstrandes von der Promenade bis zum Ufersaum) 1.100 m südlich der Mole und nördlich der Mole bis zur Gemarkungsgrenze Grube/Dahme.
- (2) Diese Satzung gilt jeweils in der Zeit vom 1. April bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres.

§ 2

Aufstellen von Strandkörben

Das Aufstellen von Strandkörben sowohl in gewerblicher als privater Art ist nur an den von der Gemeinde ausgewiesenen Abschnitten im Strandgebiet gestattet.

§ 3

Betreten des Strandgebietes

- (1) Innerhalb der als kurabgabepflichtig besonders gekennzeichneten Strandabschnitte ist für den Zutritt zum Meeresstrand eine Abgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe und von Strandbenutzungsgebühren in der Gemeinde Dahme in der jeweils geltenden Fassung zu entrichten.
- (2) Mit dem Recht zum Betreten des Strandgebietes ist verbunden, sich in den Strandabschnitten der Strandkorbvermieter sowie in den Freiflächen aufzuhalten, auch wenn kein Strandkorb gemietet wird. In mit Strandkörben besetzten Arealen gilt das Ordnungsrecht der Strandkorbvermieter.

§ 4

Verhalten im Strandgebiet

- (1) Jeder hat sich so zu verhalten, dass andere nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar und für das Empfinden eines Erholungssuchenden zumutbar beeinträchtigt werden.
- (2) Insbesondere sind verboten:
 1. Der Bau von Strandburgen von mehr als 4 m Außendurchmesser und 50 cm Tiefe in weniger als 3 m Entfernung von dem Fuß der Dünen oder so nahe an der Wasserlinie, dass das Wandern hier behindert wird. Der Abstand zwischen den Strandburgen ist so zu bemessen, dass Fußgänger passieren können. In mit Strandkörben besetzten Arealen gilt das Ordnungsrecht der Strandkorbvermieter.
 2. Das Mitführen von Tieren im gesamten Strandgebiet. Eine Ausnahme bilden Hunde, allerdings ausschließlich in den dafür ausgewiesenen Bereichen.
 3. Die Verwendung von Tonübertragungsgeräten aller Art, sofern sie nicht mit Kopf- oder Ohrhörern betrieben werden.
 4. Bis 18:00 Uhr eine in den Strandbereich hineinwirkende Beschallung.
 5. Das Entfachen eines Feuers.
 6. Das Füttern von Wildtieren.
 7. Das Steigenlassen von Lenkdrachen.
 8. Das Aufstellen von Windschutz-/Sonnenschutzanlagen (Strandmuscheln, Sonnenschirme, Iglu-Zelten, Zauneinrichtungen etc.) außerhalb der dafür ausgewiesenen Flächen, dieses gilt nicht für die von Strandkorbvermietern gepachteten Flächen und nach Erlaubnis der jeweiligen Betreiber für diesen Bereich.
 9. Das Betreiben von unbemannten Luftfahrtsystemen und Flugmodellen (z. B. Drohnen).

§ 5
Strandaufsicht

- (1) Den Anordnungen des zur Überwachung der Aufrechterhaltung der Ordnung am Strand eingesetzten Personals, ist Folge zu leisten.
- (2) Wer sich nicht an die Anordnungen hält, kann vom Badestrand und Strandgebiet verwiesen werden.

§ 6
Wasserfahrzeuge

- (1) Wasserfahrzeuge, einschließlich Windsurfbretter mit und ohne Segel dürfen im Geltungsbereich nicht, auch nicht vorübergehend, gelagert werden; ausgenommen sind dafür ausgewiesene Lagerplätze. Sie dürfen nur an den vorgeschriebenen Einfahrtsschneisen zu Wasser gelassen werden.
- (2) Das Befahren der ausgetonnten Badezonen ist für Motorfahrzeuge sowie Surfbretter und Segelboote jeder Größe verboten (im Übrigen gelten die Bestimmungen der Seeschiffahrtsstraßenordnung in der jeweils gültigen Fassung).

§ 7
Gewerbliche Betätigung, Werbung und Reklame

Die Nutzung des Strandgebietes zum Zwecke der gewerblichen Betätigung sowie zu Werbezwecken und das Ankleben, Anheften, Verteilen, Umhertragen von Plakaten oder plakatähnlichen Schriften, Zetteln oder Transparenten ist nur nach vorheriger ausdrücklicher Genehmigung der Gemeinde gestattet.

§ 8
Ausnahmegenehmigungen

Unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs können Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Satzung erteilt werden. Die Antragstellung hat bei der Gemeindeverwaltung im Rathaus Grömitz bzw. der Außenstelle in Grube zu erfolgen.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 134 Abs. 5 und 6 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Bestimmungen der §§ 2, 3, 4, 5, 6 und 7 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Sie beträgt nach § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mindestens 5,00 Euro, höchstens 1.000,00 Euro.
- (3) Weigerungen gegen Anordnungen der Gemeinde, die der Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung dienen, werden strafrechtlich als Hausfriedensbruch verfolgt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Einschränkung des Gemeingebrauchs an dem der Sondernutzung unterliegenden Meeresstrand in der Gemeinde Dahme vom 29.04.2010 außer Kraft.

Ausgefertigt: Dahme, 22.03.2021

Dieter Knoll
(Bürgermeister)